– Abschrift –

Amtsgericht Goslar

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 6/23 09.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 8. Februar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserbleek 8, 38640 Goslar, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Harzburg Blatt 6235, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 22,13/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Bad Harzburg	37	396/15	Gebäude- und Freifläche, Fichtenweg 8, 10, 12	74
	Bad Harzburg	37	396/52	Gebäude- und Freifläche, Fichtenweg	122
	Bad Harzburg	37	396/36	Gebäude- und Freifläche, Eschenweg 8,10	1479
	Bad Harzburg	37	396/64	Gebäude- und Freifläche, Eschenweg 8,10	117
	Bad Harzburg	37	396/35	Gebäude- und Freifläche, Eschenweg 8,10	172

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Wohnung im Haus Nr. 8 im 4. Obergeschoss Mitte sowie dem Kellerraum Nr. 15

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 44.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:
Lt. Gutachten handelt es sich um eine 1-Zimmer-Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche von ca. 40,12 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-goslar.niedersachsen.de

Genschmar
Rechtspfleger